



# Satzung



In dieser Satzung TSV Barrien von 1913 e.V. sind die Regeln für eine Mitgliedschaft beschrieben.

Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.

Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von den Sparten zugeordneten Abteilungen. Der Sportbetrieb des Vereines wird in den Abteilungen durchgeführt. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände an.

gez. Renate Spanier-Rohlfing

gez. Jürgen Krooß

**1. Vorsitzende**

**2. Vorsitzender**

Renate Spanier-Rohlfing

Jürgen Krooß

<b>Änderung</b>	<b>Geändert am</b>	<b>Bemerkung</b>
§ 15, Tätigkeit der Organmitglieder Absatz (3) Die Organmitglieder erhalten ... gestrichen und durch Abschnitt 3a) und 3b) ersetzt.	Beschluss MGV 18.02.2010	Vorgabe Gesetzgeber zur Ehrenamtszuschale.
§ 17, Der Vorstand besteht aus : ... gestrichen (1)e) Sportwart und (4)d)Sportbetrieb.	Beschluss MGV 20.02.2013	Notwendigkeit ist nicht mehr gegeben
§18, Vereinsrat Absatz (2)... neu: c) der Sportwart.	Beschluss MGV 20.02.2013	Verlagerung von §17, Vorstand nach § 18, Vereinsrat
§15, Tätigkeit der Organmitglieder Absatz (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig ... gestrichen Absatz (3a) wird neu Absatz (2) Absatz (3b) wird neu Absatz (3)	Beschluss a.o. MGV 20.03.2013	Widerspruch lt. Finanzamt Syke mit nachfolgenden Punkten (3a) und (3b)
§ 17 c. Geschäftsführer gestrichen, d wird c Schatzmeister	20.02.2015	Änderungen gemäß Einladung vom 21.01.2015 in MGV vom 20.02.2015 akzeptiert
§ 19 Vereinsordnungen ergänzt um Erläuterungen	20.02.2015	Änderungen gemäß Einladung vom 21.01.2015 in MGV vom 20.02.2015 akzeptiert
§ 21 Datenschutz eingefügt	20.02.2015	Änderungen gemäß Einladung vom 21.01.2015 in MGV vom 20.02.2015 akzeptiert
Redaktionelle Änderungen... wie z.B. "2/3 in zwei Drittel", "gern in gemäß"	20.02.2015	Ohne Auswirkungen auf den Inhalt
Die Satzungsänderung ist unter der UR Nr. 137/2015 vom 19. Mai 2015 im Vereinsregister Walsrode eingetragen	07.07.2015	
§ 16 (2) (i) geändert, Neu: Ehrungen gemäß Ehrungsordnung § 19 Vereinsordnungen g) Datenschutzordnung TSV eingefügt § 21 Datenschutz entfällt § 22 wird § 21, Inkrafttreten	14.02.2019	Änderung in 106. MGV am 14.02.2019 akzeptiert.
Die Satzungsänderung ist auf dem Registerblatt VR 110131 vom 21.03.2019 im Vereinsregister Walsrode eingetragen.	29.03.2019	
§ 16 (3) Mitgliederversammlung - Durchführungszeitpunkt geändert § 16 (6) Mitgliederversammlung - Versammlungsleiter geändert	13.03.2024	Änderung in 111. MGV am 13.03.2024 akzeptiert.



---

<p>§ 17 (1) ergänzt um d. stellvertretenden Schatzmeister und e. bis zu zwei Beisitzer § 17 (3) Vorstand – Wahlperiode Vorstandsmitglieder geändert § 17 (4) Vorstand - wird umbenannt in (5) § 17 (4) Vorstand neu – Vorstandssitzungen: Einberufungsberechtigte, Fristen, Beschlussfähigkeit. § 17 Vorstand (5) wird (6) § 17 Vorstand (6) wird (7) § 17 Vorstand (7) wird (8) § 17 Vorstand (8) wird (9) § 17 Vorstand (9) wird (10)</p>		
---	--	--



	<b>Seite</b>
<b>A Allgemeine Regelungen .....</b>	<b>5</b>
§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung.....	5
§ 2 Zweck des Vereins .....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	5
§ 4 Verbandsmitgliedschaften .....	5
§ 5 Geschäftsjahr .....	5
<b>B Sparten / Abteilungen des Vereins.....</b>	<b>5</b>
§ 6 Grundsätze.....	5
§ 7 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen .....	5
§ 8 Organisation der Sparten .....	6
<b>C Vereinsmitgliedschaft .....</b>	<b>6</b>
§ 9 Mitglieder .....	6
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 11 Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 12 Vereinsausschluss.....	7
<b>D Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>7</b>
§ 13 Beitragswesen .....	7
<b>E Die Organe des Vereins .....</b>	<b>8</b>
§ 14 Organe des Vereins.....	8
§ 15 Tätigkeit der Organmitglieder .....	8
§ 16 Mitgliederversammlung .....	8
§ 17 Vorstand .....	9
§ 18 Vereinsrat.....	10
<b>F Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
§ 19 Vereinsordnungen.....	10
§ 20 Auflösung des Vereins / Vermögensanfall .....	11
§ 21 Inkrafttreten .....	11



## A Allgemeine Regelungen

### § 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen:

**"Turn- und Sportverein Barrien von 1913 e.V."**

(2) Er wurde am 16. Februar 1913 gegründet und hat seinen Sitz in der Stadt Syke, Ortsteil Barrien.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

(a) Organisation von Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb.

(b) Durchführung von Sport in Form von Übungsstunden, Veranstaltungen, Kursen- und Gesundheitssportkursen, Versammlungen, Vorträgen etc.

(c) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von fachlich geschulten und qualifizierten Trainern, Übungsleitern und Übungsleiterhelfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

(d) Alle Tätigkeiten, die dem in Absatz 1 erwähnten Zweck entsprechen oder mit diesem im Zusammenhang stehen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes seines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes (DSB) und seiner Verbände.

(2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

(3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an.

### § 5 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## B Sparten / Abteilungen des Vereins

### § 6 Grundsätze

(1) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.

(2) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von den Sparten zugeordneten Abteilungen.

(3) Der Sportbetrieb des Vereines wird in den Abteilungen durchgeführt.

(4) Die Sparten/Abteilungen sind unabhängig von ihrer Größe gleichberechtigt.

### § 7 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

(1) Die Mitgliedschaft in einer Sparte/Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(2) Alle Sparten/Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig. Sie können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.



- (3) Die Sparten/Abteilungen werden im Geschäftsverkehr nach außen durch den jeweiligen Spartenleiter vertreten. Der Spartenleiter ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen für den Verein im Rahmen der jeweils gültigen Vorstandsbeschlüsse einzugehen.
- (4) Löst sich eine Sparte/Abteilung auf, so verbleibt deren Vermögen im Verein.

#### **§ 8 Organisation der Sparten**

- (1) Die Spartenversammlung wählt die Spartenleitung. Diese besteht aus mindestens zwei Personen. Bleibt eine Funktion unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis durch Wahl der Spartenversammlung eine ordnungsgemäße Neubesetzung stattgefunden hat.
- (2) Aufgabe der Spartenleitung ist:
  - a) die verantwortliche Führung der Sparte und ihrer Abteilungen
  - b) die Vertretung der Sparteninteressen gegenüber dem Vorstand
- (3) Jede Sparte führt mindestens einmal jährlich eine Spartenversammlung durch, die durch den Spartenleiter einzuberufen ist.
- (4) Über Sitzungen und Beschlüsse der Spartenversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Eine Kopie ist dem Vorstand unaufgefordert binnen drei Wochen zuzuleiten.
- (5) Die Sparten können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Spartenordnung geben. Sie wird von der Spartenversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

### **C Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 9 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht an andere übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich nach:
  - a) Jugendmitglied
  - b) ordentliches Mitglied
  - c) Ehrenmitgliedmit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

#### **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer dem Verein erteilten Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Vereinssatzung anerkannt.
- (2) Der Beitritt erfolgt grundsätzlich für mindestens ein Jahr.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht.
- (5) Mit Erwerb der endgültigen Mitgliedschaft erhält das Mitglied im Rahmen der Satzung und der gültigen Vereinsordnungen gemäß § 19 dieser Satzung das Recht
  - zur Nutzung von Vereinseinrichtungen
  - zur Teilnahme am Sportbetrieb
  - zur Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen

#### **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Kündigung (Austritt)
  - c) Vereinsausschluss (vgl. § 12)



- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens sechs Wochen vor Quartalsende (Zugang) in der Geschäftsstelle vorliegen.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## § 12 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
  - a) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach dessen Fälligkeit entrichtet worden ist.
  - b) bei vereinsschädigendem Verhalten
  - c) bei groben Verstößen gegen
    - die Ziele des Vereins
    - die Anordnungen des Vorstandes oder der Sparten- / Abteilungs- und Übungsleiter
    - die Vereinsdisziplin
  - d) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (2) Die Absicht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, ist diesem unter Bekanntgabe der Begründung und des beabsichtigten Ausschlussdatums vier Wochen im Voraus mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, sowie die betroffene Sparte/Abteilung, erhalten vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
- (4) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung dem Mitglied zuzustellen.
- (5) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vereinsausschluss ausgeschlossen.

## D Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 13 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von durch den Verein genutzten Sportanlagen und -einrichtungen erbringen müssen. Ersatzweise kann die Arbeitsleistung durch eine Ausgleichszahlung abgegolten werden.
- (4) Unabhängig von dem Grundbeitrag (Absatz 1) kann eine Sparte durch Beschluss der Spartenversammlung und in Abstimmung mit dem Vorstand einen zusätzlichen Spartenbeitrag festsetzen.
- (5) Bei besonderem Finanzbedarf einer Sparte/Abteilung kann die Sparten-/Abteilungsversammlung nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann die Zahlung von Vereins- und Spartenbeiträgen sowie Umlagen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.



## **E Die Organe des Vereins**

### **§ 14 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Vereinsrat

### **§ 15 Tätigkeit der Organmitglieder**

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes / der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 13 Absatz 1
  - f) Festsetzung von Umlagen gemäß § 13 Absatz 2
  - g) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
  - h) Festsetzung der zu erbringenden Arbeitsleistungen gemäß § 13 Absatz 3
  - i) Ehrungen gemäß Ehrungsordnung
  - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Antrag des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens ein viertel der Mitglieder gemäß § 9, Ziffer 3, b) und
  - c) gegenüber dem Vorstand
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in den Aushangkästen des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einem Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für:
  - a) den Beschluss von Satzungsänderungen
  - b) die Auflösung des Vereins
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.





**§ 17 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem stellvertretenden Schatzmeister
  - e. bis zu zwei Beisitzer
- (2) Jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen allein vertreten (§ 26 BGB).
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des stellvertretenden Schatzmeisters und der Beisitzer beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden wird zunächst auf ein Jahr bis zur Neuwahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Quartal 2025 beschränkt; sie wird nach Ablauf der einjährigen Amtsdauer auf zwei Jahre festgelegt. Die Mitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus dem Amt, kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied bis zur satzungsgemäßen Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion betrauen. Die Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein im Außenverhältnis. Er entscheidet über die grundlegende Vereinspolitik im Rahmen der Satzung und trägt die Verantwortung für alle Dispositionen im Verein. Soweit notwendig, sind der Vereinsrat bzw. dessen Sprecher oder betroffene Sparten in den Entscheidungsprozess einzubinden. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen an andere übertragen sind. Der Vorstand hat eine vierteljährliche Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Vereinsrat.
- (6) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder des Vereins mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben der Vereinsführung betrauen. Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt in:
  - a. allgemeine Vereinsführung
  - b. Finanzen
  - c. Verwaltung

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Der Vorstand ist befugt, an Stelle anderer Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Vereinsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen. Der Vorstand ist befugt, an Stelle anderer Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Vereinsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der



Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (9) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates haupt- und nebenamtliches Personal einstellen.
- (10) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Mitglieder des Vereins mit folgenden Aufgaben betrauen:
  - a) Schriftführung
  - b) Beitragsverwaltung (Beitragswesen)
  - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Mitgliederbetreuung
  - e) Betreuung der Sportstätten
  - f) Werbung (Sponsoring)
  - g) Sonstiges

Vereinsmitglieder, die einen dieser Posten innehaben, stehen dem Vorstand beratend zur Seite und sind gleichzeitig beratende Mitglieder des Vereinsrates. Die Besetzung dieser Posten ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 18 Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören:
  - a. der jeweilige Leiter der Sparten oder deren Stellvertreter
  - b. der Jugendwart
  - c. der Sportwart
- (3) Zu den beratenden Mitgliedern gehören Funktionsträger gemäß § 17 Absatz 9
- (4) Der Vereinsrat ist zuständig für:
  - a. die Vertretung der Interessen von Sparten und Abteilungen
  - b. die Vertretung der besonderen Interessen jugendlicher Vereinsmitglieder
  - c. Zulassung von Sparten
  - d. Überwachung der Vorstandsarbeit
- (5) Der Vereinsrat wird einberufen:
  - a) durch den Sprecher des Vereinsrates auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern
  - b) vierteljährlich durch den Vorstand zur Berichterstattung
- (6) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Dokumentation gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.
- (7) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Sprecher des Vereinsrates.

## **F Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung interner Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung dieser Ordnungen ist das jeweilige Vereinsorgan zuständig.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die Ordnungen und deren Änderungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und, soweit erforderlich, des Sprechers Vereinsrat beschlossen.
- (5) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung regelt
    - die Zuständigkeiten und Aufgabenzuordnungen innerhalb des Vorstandes
    - die Aufgabenverteilung und Form der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Vereinsrat
    - Grundsätze, soweit diese nicht in der Satzung oder anderen Vereinsordnungen beschrieben sind, für
      - Vorstand



- Vereinsrat
  - Vorstand und Vereinsrat
  - Spartenleitung
  - Jugendwart
  - Sitzungen, Versammlungen und Wahlen
- b) Beitragsordnung, hierin sind die Regeln sowie die Höhe der hierfür zu entrichtenden Beiträge für die Teilnahme am Sportbetrieb beschrieben und enthalten.
- c) Jugendordnung regelt den Aufgabenbereich der jugendlichen Mitglieder
- d) Ehrungsordnung regelt die Zuständigkeiten, Voraussetzung und Durchführung von Ehrungen
- e) Sportstätten-Nutzungsordnung regelt deren Benutzung
- f) Spartenordnung regelt die Belange der Sparten, soweit nicht in der Geschäftsordnung enthalten.
- g) Datenschutzordnung TSV
- Bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen erlassen werden.

#### **§ 20 Auflösung des Vereins / Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Syke mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Voraussetzung für die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist der schriftliche Antrag von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (4) In der Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelungen ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 13.03.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.